

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Usingen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 30 der Friedhofsordnung der Stadt Usingen vom 01.01.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 06.12.2021 für die Friedhöfe der Stadt Usingen folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Usingen vom 01.01.2021 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 12 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig. Der genaue Fälligkeitstermin wird mit dem Gebührenbescheid bekanntgegeben.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|---|
| a) | Aufbewahrung einer Leiche in der Kühlhalle bei örtlicher Bestattung bis zu 3 Tagen | kostenfrei |
| | für jeden weiteren Tag (je angefangener Tag) | 65,00 € |
| | bei nicht örtlicher Bestattung ab dem 1. Tag | 65,00 € |
| b) | Benutzung des Vorbereitungsraumes für Beerdigungen
Übernahme der Kosten für die Reinigung | kostenfrei
je nach Rechnung
der Reinigungsfirma |
| c) | Für die Benutzung der geschlossenen/beheizten Trauerhalle in Usingen und Eschbach | |
| | mit örtlicher Bestattung | 200,00 € |
| | ohne örtliche Bestattung | 240,00 € |
| d) | Für die Benutzung der offenen Trauerhallen auf den Friedhöfen in Wernborn, Michelbach, Kransberg, Merzhausen und Wilhelmsdorf | |
| | mit örtlicher Bestattung | 120,00 € |
| | ohne örtliche Bestattung | 150,00 € |
| e) | außerordentliche Reinigungsarbeiten nach Nutzung
Abrechnung nach Aufwand je Stunde | 48,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- Bei der Bestattung der Leiche
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | als Sargbestattung in einer Kindergrabstätte für Personen bis 5 Jahre | 615,00 € |
| | Zuschlag außerhalb der Dienstzeiten | 68,00 € |

b)	als Sargbestattung in einer Einzel- oder Doppelgrabstätte (auch pflegefrei oder anonym) für Personen über 5 Jahre Zuschlag außerhalb der Dienstzeiten	876,00 € 136,00 €
c)	am Sternenkinderbaum Zuschlag außerhalb der Dienstzeiten	125,00 € 63,00 €
(2)	Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben: Für die Beisetzung einer Urne	
a)	in einer Urneneinzel-/Urnedoppel- oder Urnenfamiliengrabstätte Zuschlag außerhalb der Dienstzeit	215,00 € 51,00 €
b)	in eine anonyme Urnengrabstätte Zuschlag außerhalb der Dienstzeit	215,00 € 51,00 €
c)	in einem Grab für Sargbestattungen Zuschlag außerhalb der Dienstzeit	215,00 € 51,00 €
d)	in einer Einzel- und Doppelurnenkammern Zuschlag außerhalb der Dienstzeit	125,00 € 39,00 €
e)	in einer Urnengrabstätte am Rosenbäumchen (möglich nur auf dem Friedhof in Wernborn) Zuschlag außerhalb der Dienstzeit	215,00 € 51,00 €
f)	am Sternenkinderbaum (für togeborene Kinder und Föten sowie Babys bis zu einem Alter von 3 Monaten) Zuschlag außerhalb der Dienstzeit	125,00 € 51,00 €
(3)	Außerhalb der Dienstzeiten ist (montags-donnerstags nach 15:00 Uhr und freitags nach 11:00 Uhr sowie an Samstagen).	
(4)	Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	48,00 €

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben

a)	Prüfung der Umbettung	50,00 €
b)	Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Leiche	2150,00 €
c)	Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne	630,00 €

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten für die Dauer von 15 Jahren

(1)	Für die Überlassung einer Sarggrabstätte für die Dauer von 15 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen wird folgende Gebühr erhoben:	
	Kindergrabstätten	985,00 €
	pflegefrei	1.085,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Urneneinzelgrabstätten pflegefrei oder anonym	800,00 € 950,00 €
b)	Urneneinzelkammer	1.250,00 €
d)	Urnendoppelkammer (mit Option auf Verlängerung durch Nachkauf bei 2. Belegung)	2.500,00 €
e)	Urneneinzelgrabstätte am Rosenbäumchen	1.080,00 €

§ 9 Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten für die Dauer von 30 Jahren

(1) Für die Überlassung einer Sarggrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Einzelgrabstätte pflegefrei	2.000,00 € 3.000,00 €
b)	Doppelgrabstätte pflegefrei	3.700,00 € 5.200,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Urnendoppelgrabstätte pflegefrei	1.600,00 € 1.900,00 €
b)	Urnenfamiliengrabstätte pflegefrei	2.000,00 € 3.000,00 €
c)	Urnendoppelgrabstätte am Rosenbäumchen	2.160,00 €

(3) Für die Überlassung einer jeden weiteren Urnengrabstätte in einer Grabstätte für Sargbestattungen 800,00 €

(4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist grundsätzlich während der Nutzungszeit immer möglich. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Grabstätte dann nur durch Wiedererwerb erhalten bleiben.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren bzw. Urnengrabstätte werden folgende Gebühren je Grabstätte und Jahr erhoben:

		Einzelgrabstätten	Doppelgrabstätten	Urnengrabstätten
Verlängerung um Jahre	1	66,67 €	123,33 €	53,33 €
Verlängerung um Jahre	2	134,27 €	248,40 €	107,42 €
Verlängerung um Jahre	3	202,83 €	375,24 €	162,26 €
Verlängerung um Jahre	4	272,36 €	503,86 €	217,88 €
Verlängerung um Jahre	5	342,86 €	634,29 €	274,29 €
Verlängerung um Jahre	6	414,36 €	766,56 €	331,49 €
Verlängerung um Jahre	7	486,86 €	900,70 €	389,49 €
Verlängerung um Jahre	8	560,39 €	1.036,72 €	448,31 €
Verlängerung um Jahre	9	634,95 €	1.174,66 €	507,96 €
Verlängerung um Jahre	10	710,56 €	1.314,54 €	568,45 €
Verlängerung um Jahre	11	787,24 €	1.456,40 €	629,79 €
Verlängerung um Jahre	12	865,00 €	1.600,25 €	692,00 €
Verlängerung um Jahre	13	943,86 €	1.746,13 €	755,09 €
Verlängerung um Jahre	14	1.023,82 €	1.894,07 €	819,06 €
Verlängerung um Jahre	15	1.104,91 €	2.044,09 €	883,93 €
Verlängerung um Jahre	16	1.187,15 €	2.196,23 €	949,72 €
Verlängerung um Jahre	17	1.270,54 €	2.350,50 €	1.016,43 €
Verlängerung um Jahre	18	1.355,11 €	2.506,96 €	1.084,09 €
Verlängerung um Jahre	19	1.440,87 €	2.665,61 €	1.152,70 €
Verlängerung um Jahre	20	1.527,84 €	2.826,50 €	1.222,27 €
Verlängerung um Jahre	21	1.616,03 €	2.989,66 €	1.292,83 €
Verlängerung um Jahre	22	1.705,47 €	3.155,12 €	1.364,38 €
Verlängerung um Jahre	23	1.796,17 €	3.322,91 €	1.436,93 €
Verlängerung um Jahre	24	1.888,14 €	3.493,06 €	1.510,51 €
Verlängerung um Jahre	25	1.981,41 €	3.665,61 €	1.585,13 €
Verlängerung um Jahre	26	2.076,00 €	3.840,60 €	1.660,80 €
Verlängerung um Jahre	27	2.171,92 €	4.018,04 €	1.737,53 €
Verlängerung um Jahre	28	2.269,18 €	4.197,99 €	1.815,35 €
Verlängerung um Jahre	29	2.367,82 €	4.380,47 €	1.894,26 €
Verlängerung um Jahre	30	2.467,85 €	4.565,53 €	1.974,28 €

- (5) Für den Wiedererwerb einer Sarggrabstätte bzw. Urnengrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:
Für die Beseitigung und Entsorgung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen, Einebnung der Grabstätte mit Mutterboden, Einsäen von Neurasen
- | | | | | |
|----|----------------------------|----------|------------|----------|
| a) | bei Kindergrabstätten | 165,00 € | pflegefrei | 125,00 € |
| b) | bei Einzelgrabstätten | 390,00 € | pflegefrei | 350,00 € |
| c) | bei Doppelgrabstätten | 470,00 € | pflegefrei | 420,00 € |
| d) | bei Urneneinzelgrabstätten | 190,00 € | pflegefrei | 190,00 € |

e)	bei Urnendoppelgrabstätten	290,00 €	pflegefrei	290,00 €
f)	bei Urnenfamiliengrabstätten	390,00 €	pflegefrei	350,00 €
g)	bei Urneneinzelkammern	125,00 €		
h)	bei Urnendoppelkammern	175,00 €		
h)	bei Urnengrabstätten am Rosenbäumchen	250,00 €		

- (2) Urnen einer anonymen Urnengrabstätten verbleiben am Beisetzungsort.
- (3) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (4) Absatz 2 gilt entsprechend für die vorzeitige Grababräumung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Usingen folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
 - a) Für die Prüfung und Genehmigung zur Umgestaltungen einer vorhandenen Grabstätte in eine pflegefreie Grabstätte 50,00 €
 - b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 12 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 50,00 €
 - c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 22 der Friedhofsordnung) 50,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages.
- (3) Die Verwaltungskosten sind bis 30 Tage ab Bescheiddatum zu zahlen. Der genaue Fälligkeitstermin wird mit dem Gebührenbescheid bekanntgegeben.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Usingen veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch die von der Stadt Usingen abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 - d) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Usingen, den 13.12.2021

Der Magistrat der Stadt Usingen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Steffen Wernard', written over the printed name.

Steffen Wernard
Bürgermeister